

Hintergrundinformation:

Werbung von Fahrschulen mit den Kosten einer Führerscheinausbildung

Rechtliche Regelung

Fahrschulen müssen nach § 19 des Fahrlehrergesetzes (FahrIG) bei der Werbung mit Preisen bestimmte Pflichtangaben machen und in der Fahrschule für Kunden ein gesetzlich vorgeschriebenes Preisverzeichnis bereithalten, in dem die Preise der einzelnen Ausbildungskomponenten verständlich dargestellt werden.

Da die Kosten einer Führerscheinausbildung sich aus ganz verschiedenen Kostenfaktoren zusammensetzen, hat der Gesetzgeber dies geregelt, um Preisvergleiche zu ermöglichen und irreführende Aktionswerbung zu verhindern.

§ 19 Fahrlehrergesetz, der die Preiswerbung regelt, ist eine Vorschrift, die zumindest auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Fahrlehrer und ihrer Kunden das Marktverhalten zu regeln. Verstöße gegen § 19 FahrIG sind daher Wettbewerbsverstöße nach § 3a UWG und können als solche einen Unterlassungsanspruch auslösen (OLG Celle, Urteil vom 21. März 2013, Az. 13 U 134/12, WRP 2013, Seite 814). Die Vorschrift gilt auch für alle Werbemedien, also Zeitungsanzeigen ebenso wie für Werbung im Internet und auf Gutscheinplattformen.

Form der Preiswerbung

Schon nach dem Wortlaut der amtlichen Begründung zu § 19 FahrIG ist eine Herausstellung nur einzelner Bestandteile der Kosten einer Ausbildung als besonders günstig unzulässig.

§ 19 FahrIG sieht vor, dass die Preisinformation des Fahrschülers grundsätzlich in Form der so genannten Pflichtangaben, also der Angabe des Grundbetrags, des Entgeltes für die Vorstellung zur Prüfung und des Entgeltes für eine Fahrstunde zu 45 Minuten im praktischen Unterricht erfolgen muss. Der Fahrschüler soll mit diesen Informationen einen Überblick über die von der Fahrschule erhobenen Entgelte erhalten.

In der Praxis zeigt sich, dass einzelne Kosten, wie der Preis einer Fahrstunde, in der Werbung immer dann alleine herausgestellt werden, wenn aus einem besonderen Anlass dem Fahrschüler besondere Vergünstigungen gewährt werden sollen. Sowohl zur Eröffnung einer Fahrschule, zu einem Jubiläum oder zur Eröffnung der Motorradaisaison wird z. B. Preis der Fahrstunde auf einen bestimmten Betrag ermäßigt und dieses besondere Angebot dann in der Werbung auch bekannt gemacht. Derartige Werbemaßnahmen sind unzulässig, weil sie gegen § 19 FahrIG verstoßen. Hier fehlt es an den in § 19 FahrIG erforderlichen weiteren Preisangaben.

Gesamtpreise

Wie teuer die Ausbildung tatsächlich werden wird, ist damit natürlich für den Fahrschüler noch nicht ersichtlich. Dies liegt im Wesentlichen allerdings daran, dass ja die Gesamtkosten von den individuellen Fähigkeiten des Fahrschülers abhängen und daher eine Prognose jedenfalls zuverlässig nicht abgegeben werden kann.

Dementsprechend wird § 19 FahrIG dahingehend ausgelegt, dass er die Angabe von so genannten "Gesamtpreisen" nicht zulässt. Zum einen kann tatsächlich ein Gesamtpreis rechtswirksam vor dem Hintergrund des § 19 gar nicht vereinbart werden. Auch eine in den Vordergrund gestellte Kostenschätzung ist unzulässig. Denn ob der Fahrschüler tatsächlich zu den herausgestellten geschätzten Gesamtkosten die Fahrerlaubnis erwerben kann, steht bei Abschluss des Ausbildungsvertrages oder Beginn der Ausbildung noch nicht fest. Es widerspricht also den Grundsätzen der Preisklarheit und Preiswahrheit, die Gesamtkosten einer Ausbildung blickfangmäßig herauszustellen, insbesondere deswegen, weil der irreführende Eindruck für den Fahrschüler entstehen muss, dass zumindest eine gewisse Gewähr für die Einhaltung dieses Kostenrahmens übernommen werden kann (OLG Celle, Urteil vom 21. März 2013, Az. 13 U 134/12, WRP 2013, Seite 814)

§ 19 Fahrlehrergesetz in der ab 01.05.2014 geltenden Fassung

§ 19 Unterrichtsentgelte

(1) Jeder Inhaber der Fahrerlaubnis bildet seine Entgelte frei, selbständig und in eigener Verantwortung; dies gilt für Gemeinschaftsfahrschulen (§ 11 Abs. 3) entsprechend.

Er hat sie mit den Geschäftsbedingungen in den Geschäftsräumen durch Aushang bekanntzugeben.

Dabei ist das Entgelt

1. pauschaliert für die allgemeinen Aufwendungen des Fahrschulbetriebs einschließlich des gesamten theoretischen Unterrichts, für die Vorstellung zur Prüfung, für die Aufbauseminare nach § 2a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Straßenverkehrsgesetzes und für die Fahreignungsseminare nach § 4a des Straßenverkehrsgesetzes sowie

2. stundenbezogen für eine Fahrstunde im praktischen Unterricht und für die Unterweisung am Fahrzeug zu jeweils 45 Minuten

anzugeben.

Das gilt auch, wenn in der Werbung außerhalb der Geschäftsräume Preise angegeben werden. Die Angaben über die Entgelte und deren Bestandteile sowie über die Geschäftsbedingungen müssen den Grundsätzen der Preisklarheit und der Preiswahrheit entsprechen.

(2) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Ausgestaltung des Aushanges nach Absatz 1 Satz 2 bis 5.

Bad Homburg, 23.05.2017/ Breun-Goerke

Diese Angaben wurden mit größter Sorgfalt zusammengestellt und dienen allein der Information (Stand: 23.05.2017). Sie ersetzen keine Rechtsberatung im Einzelfall.